

08.02.2013

EnMS Vorläufige Regelung zur unterjährigen Entlastung beim Spitzenausgleich Auszug

Das BMF hat am 24. Januar 2013 mit einem Erlass vom 13. Dezember 2012 eine vorläufige Regelung zu den Voraussetzungen für die Entlastung aus dem Spitzenausgleich nach dem Energie- und Stromsteuergesetz herausgegeben.

Für das Antragsjahr 2013 kann ab sofort im Hinblick auf einen Entlastungsanspruch nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG folgendes gewährt bzw. berücksichtigt werden:

- Zahlung unterjähriger Abschläge
- die voraussichtlich nach § 55 EnergieStG zu erstattende Energiesteuersteuer in Vorauszahlungsbe-scheiden nach § 80 Absatz 2 EnergieStV
- bzw. die voraussichtlich nach § 10 StromStG zu erlassende, zu erstattende oder zu vergütende Stromsteuer in Vorauszahlungsbescheiden nach § 8 Absatz 6 StromStG i. V. m. § 6 Abs. 2 StromStV

Die Voraussetzung dafür ist ein Nachweis der folgenden Testate:

- Zertifikat oder Überprüfungsauditzertifikat nach DIN EN ISO 50001, eines von beiden ausgestellt im Jahr 2013 durch einen für den Spitzenausgleich zugelassenen Zertifizierer / Gutachter (§ 55 Absatz 8 EnergieStG bzw. § 10 Absatz 7 StromStG)
- EMAS-Registrierungsurkunde, validierte und aktualisierte Umwelterklärung oder Überprüfungsauditbescheinigung, eines der Testate ausgestellt im Jahr 2013

Bedauerlicherweise wird das BMF ausschließlich Zertifikate aus dem Jahr 2013 als Testat anerkennen, um unterjährige Zahlungen zu gewähren. Zusätzlich ist ein Vor-Ort-Besuch erforderlich. Das BMF besteht auf diese Regelung, obwohl die vor 2013 ausgestellten Zertifikate 3 Jahre gültig sind und es ein "Überprüfungsauditzertifikat" in diesem Sinne nicht gibt.

Gerne können Sie sich an uns wenden, wenn Sie weitere Fragen haben oder wir gemeinsam mit Ihnen ggf. eine individuelle Lösung finden sollen.

Freimuth Energie- und Wasser-Technik Frank Pelzer e.K., Zum Quellenpark 31, 65812 Bad Soden (06196) 6 54 27 41, 曷 (06196) 6 54 27 40, home: www.spare-h2o.de, email: info@spare-h2o.de UID: DE114299530, Amtsgericht Königstein i. Ts. HRA 2708, Frankfurter Volksbank, BLZ 501 900 00, Konto 1.0741.05